**24. MAI 1994 - Gesetz zur Schaffung eines Warteregisters für Ausländer, die sich als Flüchtling melden oder die die Anerkennung als Flüchtling beantragen**

(- Art. 1 bis 5: *Belgisches Staatsblatt* vom 7. November 1996,

- Art. 6 und 7: *Belgisches Staatsblatt* vom 12. Januar 1996,

- Art. 8 bis 18: *Belgisches Staatsblatt* vom 7. November 1996)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DES INNERN**

**UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES**

**24. MAI 1994 - Gesetz zur Schaffung eines Warteregisters für Ausländer, die sich als Flüchtling melden oder die die Anerkennung als Flüchtling beantragen**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I - *Abänderungen des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen*

**Artikel 1 -** Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Artikel 1 - In jeder Gemeinde werden folgende Register geführt:

1. Bevölkerungsregister, in die Belgier und Ausländer, deren Niederlassung oder Aufenthalt im Königreich gestattet oder erlaubt ist, an ihrem Hauptwohnort eingetragen werden, ob sie dort anwesend oder zeitweilig abwesend sind; dies gilt nicht für Ausländer, die in dem in Nr. 2 erwähnten Warteregister eingetragen sind,

2. ein Warteregister, in das Ausländer, die sich als Flüchtling melden oder die die Anerkennung als Flüchtling beantragen und nicht in einer anderen Eigenschaft in den Bevölkerungsregistern eingetragen sind, an ihrem Hauptwohnort eingetragen werden.

Wenn ein Ausländer, der sich als Flüchtling gemeldet oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt hat, aus den Bevölkerungsregistern gestrichen wird, sich jedoch weiterhin in der Gemeinde aufhält, wird er ins Warteregister eingetragen.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass vorschreiben, dass andere ausländische Staatsangehörige, die in unsicherer administrativer Lage in Belgien wohnen und deshalb nicht in die Bevölkerungsregister eingetragen werden dürfen oder dort eingetragen bleiben dürfen, ins Warteregister einzutragen sind.

Die Artikel 3, 4, 5, 7 und 8 finden Anwendung auf das Warteregister."

**Art. 2 -** Ein Artikel 1*bis* mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

"Art. 1*bis* - Die Eintragung der in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Ausländer ins Warteregister erfolgt auf Initiative des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder seines Beauftragten, sobald diese Ausländer in Belgien angekommen sind oder sobald ihre Anwesenheit auf dem Staatsgebiet festgestellt worden ist.

Sie werden aus dem Warteregister gestrichen:

1. wenn sie verstorben sind,

2. wenn sie das Staatsgebiet verlassen haben,

3. wenn ihnen die Eigenschaft als Flüchtling zuerkannt worden ist; in diesem Fall werden sie in die in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Bevölkerungsregister eingetragen,

4. wenn sie in einer anderen Eigenschaft als der eines anerkannten Flüchtlings in die Bevölkerungsregister eingetragen werden,

5. wenn sie nicht mehr an der Adresse wohnen, unter der sie eingetragen worden sind, und wenn der Ort, wo sie sich niedergelassen haben, nicht ausfindig gemacht werden kann.

Die Informationen in Bezug auf diese Ausländer werden jedoch im Warteregister aufbewahrt, und zwar mit Angabe der Begründung der Streichung neben ihrem Namen."

**Art. 3 -** In Artikel 2 desselben Gesetzes wird folgender Absatz zwischen Absatz 1 und Absatz 2 eingefügt:

"Für die in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Ausländer bestimmt der König neben den in Absatz 1 erwähnten Informationen die Informationen, die zu ihrer administrativen Lage zu vermerken sind. Er bestimmt ebenfalls die Behörden, die befugt sind, diese Informationen über das Nationalregister der natürlichen Personen ins Warteregister einzugeben."

**Art. 4 -** Ein Artikel 2*bis* mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

"Art. 2*bis* - Die in dem in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Warteregister eingetragenen Ausländer werden weder bei der Ermittlung der jährlichen Bevölkerungszahl der Gemeinde noch bei der Ermittlung der Ergebnisse der in Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über die öffentliche Statistik erwähnten zehnjährlichen Volkszählung noch bei jeder anderen Ermittlung der Bevölkerungszahl aufgrund eines in Ausführung von Artikel 63 § 3 (früherer Artikel 49 § 3) der Verfassung verabschiedeten Gesetzes berücksichtigt."

**Art. 5 -** Artikel 6 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "den in Artikel 1 erwähnten Personen" durch die Wörter "Belgiern und Ausländern, deren Niederlassung im Königreich gestattet oder erlaubt ist," ersetzt.

2. Ein § 6 mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

"§ 6 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Anwendungsbereich der Bestimmungen der Paragraphen 1 bis 5 auf die Aufenthaltsscheine erweitern, die Ausländern ausgestellt werden, deren Aufenthalt im Königreich gestattet oder erlaubt ist."

KAPITEL II - *Abänderungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

**Art. 6 -** Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 6. August 1993 und den Königlichen Erlass vom 13. Juli 1992, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

"Das Fremdenregister wird nur für die Anwendung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen als Bestandteil der Bevölkerungsregister betrachtet."

2. Folgender Absatz wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 eingefügt:

"In Abweichung von Absatz 1 wird der Ausländer, der sich als Flüchtling meldet oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt, in das in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 des obenerwähnten Gesetzes vom 19. Juli 1991 erwähnte Warteregister eingetragen."

**Art. 7** - Artikel 54 § 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 und den Königlichen Erlass vom 13. Juli 1992, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "den Ort bestimmen, wo die Ausländer eingetragen werden" durch die Wörter "einen obligatorischen Eintragungsort für die Ausländer bestimmen" ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter "Die Eintragung an einem bestimmten Ort" durch die Wörter "Die Bestimmung eines obligatorischen Eintragungsortes" ersetzt.

3. In Absatz 3 werden die Wörter "Bei der Eintragung an einem bestimmten Ort" durch die Wörter "Bei der Bestimmung eines obligatorischen Eintragungsortes" ersetzt.

KAPITEL III - *Abänderungen des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation*

*eines Nationalregisters der natürlichen Personen*

**Art. 8 -** Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen wird wie folgt ergänzt:

"3. Personen, die im Warteregister eingetragen sind, das in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt ist."

**Art. 9 -** Artikel 3 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt ergänzt:

"10. Angabe des Registers, in dem die in Artikel 2 erwähnten Personen eingetragen sind,

11. administrative Lage der in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Personen."

**Art. 10 -** Artikel 5 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 15. Januar 1990, 19. Juli 1991 und 8. Dezember 1992, wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

"Der König kann ausschließlich die nachstehend aufgezählten Behörden und die namentlich bestimmten Dienste, die diesen direkt unterstehen, ermächtigen, auf die Informationen zuzugreifen, die die in dem in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. Au­gust 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Warteregister eingetragenen Ausländer betreffen und die sie aufgrund eines Gesetzes oder eines Dekrets zu kennen befugt sind:

1. den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Sozialhilfe gehört,

2. den Föderalminister und die Regionalminister, zu deren Zuständigkeitsbereich die Beschäftigung und die Arbeit gehören,

3. den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,

4. den leitenden Beamten der Direktion für Fahrzeugzulassungen, die dem Ministerium des Verkehrswesens und der Infrastruktur untersteht,

5. die Gemeindebehörden, die Gemeindepolizei und die Präsidenten der öffentlichen Sozialhilfezentren,

6. den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose,

7. den Vorsitzenden des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge,

8. den Kommandanten der Gendarmerie,

9. die Magistrate der Gerichtshöfe und Gerichte der rechtsprechenden Gewalt,

10. den Ersten Präsidenten und den Generalauditor des Staatsrates."

**Art. 11 -** Artikel 9 desselben Gesetzes wird durch folgenden Absatz ergänzt:

"In Abweichung von Artikel 8 dürfen die vom König in Anwendung von Artikel 5 Absatz 3 bestimmten Behörden und Dienste die in Absatz 1 erwähnte Erkennungsnummer jedoch benutzen für den Austausch von Informationen über Ausländer, die in dem in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Warteregister eingetragen sind, und zwar ausschließlich bei der Ausübung ihrer ihnen durch Gesetz oder Verordnung zuerkannten Befugnisse diesen Personen gegenüber."

KAPITEL IV - *Abänderungen des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Unterstützungskommissionen gewährten Hilfeleistungen*

**Art. 12 -** Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Unterstützungskommissionen gewährten Hilfeleistungen, abgeändert durch das Gesetz vom 9. Juli 1971, das Gesetz vom 30. Dezember 1992, das Gesetz vom 12. Januar 1993, den Königlichen Erlass Nr. 244 vom 31. Dezember 1983 und den Königlichen Erlass vom 10. Au­gust 1984, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 4 werden die Wörter "oder im Warteregister" nach dem Wort "Fremdenregister" eingefügt.

2. § 5 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"§ 5 - Zuständig für die Gewährung der Sozialhilfe an einen Asylbewerber ist in Abweichung von Artikel 1 Nr. 1 das öffentliche Sozialhilfezentrum:

a) der Gemeinde, wo der Asylbewerber im Warteregister eingetragen ist,

b) oder der Gemeinde, wo er in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister eingetragen ist.

Wenn mehrere Gemeinden in der Eintragung eines Asylbewerbers angegeben sind, ist das öffentliche Sozialhilfezentrum der in Anwendung von Artikel 54 des Gesetzes vom 15. De­zember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern bestimmten Gemeinde zuständig, um ihm Sozialhilfe zu gewähren."

**Art. 13 -** Artikel 5 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Der heutige Text des Artikels wird § 1.

2. Dieser Artikel wird durch einen Paragraphen 2 und einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - In Abweichung von § 1 Nr. 2 übernimmt der Staat in den aufgrund von Artikel 11 § 2 festgelegten Grenzen 50 % der Sozialhilfe, die dem Ausländer, der sich als Flüchtling gemeldet oder die Anerkennung dieser Eigenschaft beantragt hat, in bar oder in Naturalien gewährt wird, wenn diese Person:

*a)* weder auf dem Gebiet der aufgrund von Artikel 54 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern bestimmten Gemeinde

*b)* noch auf dem Gebiet der Gemeinde, in deren Fremdenregister diese Person eingetragen ist, wohnt.

Der vorhergehende Absatz ist nicht anwendbar, wenn das öffentliche Sozialhilfezentrum oder die Gemeinde den Beweis erbringt, dass es/sie eine angemessene, dem Einkommen des Asylbewerbers angepasste öffentliche oder private Wohnung auf seinem/ihrem Gebiet vorgeschlagen hat.

Arbeiten mehrere Nachbargemeinden oder nicht weit voneinander entfernt gelegene Gemeinden, die zusammen höchstens fünfundzwanzigtausend Einwohner zählen, oder die öffentlichen Sozialhilfezentren dieser Gemeinden aufgrund eines Abkommens zusammen, um das Wohnungsangebot für Asylbewerber zu organisieren, wird davon ausgegangen, dass die Wohnung, die einem dieser Asylbewerber auf dem Gebiet einer dieser Gemeinden angeboten wird, auf dem Gebiet der mitarbeitenden Gemeinde oder der Gemeinde, deren öffentliches Sozialhilfezentrum mitarbeitet, angeboten wird, so wie dies in Absatz 1 Buchstabe *a)* bestimmt oder in Absatz 1 Buchstabe *b)* erwähnt ist, und zwar sofern:

1. jede der betreffenden Gemeinden und jedes der betreffenden öffentlichen Sozialhilfezentren nur bei einem einzigen dieser Zusammenarbeitsabkommen Partei ist und

2. die Gemeinde und das öffentliche Sozialhilfezentrum dieser Gemeinde bei ein und demselben Abkommen Partei sind, wenn sie sich an einer solchen Zusammenarbeit beteiligen.

Die Bestimmung von Absatz 1 findet Anwendung bis zum Zeitpunkt, wo dem Asylbewerber die Eigenschaft als Flüchtling zuerkannt wird, oder bis zum Zeitpunkt, wo er aufgrund von Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 1992, Sozialhilfe erhält.

§ 3 - Wenn § 2 Absatz 1 des vorliegenden Artikels angewandt wird, teilt der Staat einen Betrag ‑ der demjenigen entspricht, der dem öffentlichen Sozialhilfezentrum aufgrund dieser Bestimmung erstattet wird - unter die öffentlichen Sozialhilfezentren der Gemeinden auf, unter deren Namen der zuständige Minister oder sein Vertreter keine zusätzlichen Asylbewerber ins Warteregister eintragen darf aufgrund der Kriterien für eine harmonische Verteilung, die in Artikel 54 § 1 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnt sind.

Der König legt die Modalitäten dieser Aufteilung fest."

**Art. 14 -** Artikel 5*bis* desselben Gesetzes wird Artikel 5 § 4.

**Art. 15 -** In Artikel 11 § 2*bis* desselben Gesetzes werden die Wörter "Artikel 5*bis*" durch die Wörter "Artikel 5 § 4" ersetzt.

**Art. 16 -** Ein Artikel 11*bis* mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

"Art. 11*bis* - Die Kosten für soziale Unterstützung, die ein öffentliches Sozialhilfezentrum einem Asylbewerber aufgrund eines Gerichtsbeschlusses für den Zeitraum vor diesem Beschluss zahlen muss, werden nicht vom Staat erstattet außer in Kategorien von Fällen, die vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die soziale Eingliederung gehört, nach vorheriger Stellungnahme des auf föderaler Ebene zuständigen Hohen Rates für Sozialhilfe bestimmt werden."

KAPITEL V - *Übergangsbestimmung*

**Art. 17 -** Die Ausländer, die sich als Flüchtling gemeldet oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt haben und die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in dieser Eigenschaft im Fremdenregister eingetragen sind, werden durch ihre Wohngemeinde ins Warteregister übertragen, das in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt ist.

KAPITEL VI - *Inkrafttreten*

**Art. 18 -** Vorliegendes Gesetz tritt an dem vom König festzulegenden Datum und spätestens am ersten Tag des siebten Monats nach dem der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 24. Mai 1994

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

L. TOBBACK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. WATHELET